

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Oktober 2005

Nr. 2005/2038

Beitrag an Prämienverbilligung

Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites II. Serie 2005

66	Inneres		
1743	Sozialversicherungen		
366000/20363	Prämienverbilligung	Fr.	4'800'000.--
	Bisheriger Kredit:	Fr.	82'957'790.--
460000/20363	Bundesbeitrag an Prämienverbilligung	Fr.	3'508'800.--
	Bisheriger Bundesbeitrag:	Fr.	60'619'285.--

1. Kurzbegründung

Zunahme der Auszahlungen für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger infolge gestiegener Anmeldungen und Gutheissungen aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG) sowie eine Zunahme der Auszahlungen für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Da zum Zeitpunkt der Budgetierung weder die Gesamtzahl der Anmeldungen noch die Anzahl der Erledigungen der pendenten EL-Gesuche (Gutheissungen) bekannt waren. Ebenfalls war nicht bekannt, für welchen Zeitraum Nachzahlungen erbracht werden müssen und wie hoch die Ergänzungsleistungen generell ausfallen werden. Schliesslich konnte auch im Bereich der Sozialhilfe nicht mit einer derart markanten Zunahme gerechnet werden.
- notwendig ist: Da die Anspruchsberechtigten nach der ELG- und Sozialhilfegesetzgebung einen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben.
- nicht aufschiebbar ist: Weil Artikel 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) eine monatliche Auszahlung der Ergänzungsleistungen vorschreibt.
- dringlich ist: Die Einhaltung und der Vollzug der Ergänzungsleistungen aufgrund Bundesgesetz den Kantonen obliegen. Die Durchführung stützt sich auf das kantonale Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (KRB

vom 3. November 1999 und 22. Dezember 1999). Hiernach kann die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AK SO) dieser übertragenen Aufgabe nur nachkommen, wenn genügend Mittel dafür bereit stehen.

Begründung

Gemäss § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VOPV; BGS 832.213) haben Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, sowie Personen welche wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilferecht beziehen Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe der vom eidgenössischen Departement festgelegten Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Gegenüber dem Vorjahr haben diese beiden Bezügergruppen eine markante und in diesem Ausmass nicht zu erwartende Steigerung erfahren.

So beträgt die Zunahme im Bereich der EL ca. 8% gegenüber dem Vorjahr, im Bereich der Sozialhilfe beträgt die Zunahme gar über 30%. Demgegenüber konnte im Rahmen der ordentlichen Prämienverbilligung die Modellrechnung eingehalten werden.

Die Entwicklung der Aufwendungen in den einzelnen Leistungsfeldern zeigt sich in folgender Tabelle (2002–2005; 2005 unsere Annahme, 2005 vermutliche Auszahlung):

	Total	EL	Sozialhilfe	Ord. IPV	Übrige und Verlustscheine
2002	74.9 Mio	16.1 Mio	9.8 Mio	49.0 Mio	
2003	76.8 Mio	18.3 Mio	9.9 Mio	48.6 Mio	
2004	79.8 Mio	20.7 Mio	10,7 Mio	48.4 Mio	
2005	82.9 Mio	21.0 Mio	9.0 Mio	46.0 Mio	6.9 Mio
2005	87.7 Mio	22.6 Mio	12.2 Mio	46.0 Mio	6.9 Mio

An den Kosten des Nachtragskredits von CHF 4.8 Mio. beteiligt sich der Bund gemäss einem Verteilungsschlüssel, welcher auf der Bevölkerungszahl und der Finanzkraft der Kantone basiert, mit 73.1%. Ferner kann mit dem Bestand des Ausgleichskontos KVG die Bruttoausgabe weiter reduziert werden. Schliesslich beteiligen sich auch die Gemeinden gemäss GASS-Verteiler mit 35% an den anfallenden Kosten.

Aus dem Ausgleichskonto können für das Jahr 2005 leider nur noch CHF 943'859.– brutto entnommen werden, weil in den Vorjahren 2002–2005, mit Ausnahme des Jahres 2003, immer wieder zum vornherein Entnahmen zur Finanzierung der laufenden Ausgaben zu verzeichnen waren, um den Kantonsanteil zu vermindern:

2002	-	1'900'000.–
		-
2003	+	600'000.–
2004	-	1'000'000.–
		-
2005	-	400'000.–

Auf Grund des Finanzierungsmodells relativiert sich die Bruttoausgabe von 4.8 Mio. Franken trotzdem wie folgt:

Kredit gemäss KRB vom 7.12.2004	82'957'790.—
Nachtragskredit	<u>4'800'000.—</u>
Total Bruttokredit	87'757'790.—
Kantonsanteil 26,9% gem. Verteilschlüssel Bund	23'606'846.—
abzgl. Bestand Ausgleichskonto IPV	<u>943'859.—</u>
Zwischentotal	22'662'987.—
abzgl. Nettoaufwand gem. KRB vom 7.12. 2004	<u>21'938'505.—</u>
Mehrbelastung Kanton brutto	724'482.—
abzgl. Anteil Gemeinden aufgrund GASS-Verteiler (35%)	<u>253'569.—</u>
Mehrbelastung Kanton netto	470'913.—

Damit reduziert sich die Mehrbelastung des Kantons gegenüber dem KRB vom 7. Dezember 2004 auf netto CHF 470'913.--.

3. Beschluss

Gestützt auf § 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1)

Der Nachtragskredit von Fr 4'800'000 wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten II. Serie 2005 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Damit erhöht sich die Nettobelastung des Kantons um CHF 470'913.--.

Studer

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement
Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (2, WAL/HUG)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (3)
Amt für Finanzen (2, PS/HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzkommission des Kantonsrates (11)

Aktuar der Finanzkommission
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: